

Satzung des Vereins Historische S-Bahn Hamburg e.V.

in der Fassung vom 23. April 2025

Wir verwenden in der Regel geschlechtsneutrale Begriffe. Wo dies nicht möglich erschien oder die Lesbarkeit beeinträchtigt, schließt die männliche Form die weibliche mit ein.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Der Verein	2
§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 3 Organe des Vereins	3
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Vereinen.....	3
§ 5 Auflösung des Vereins	3
Abschnitt 2: Die Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Allgemeines.....	3
§ 7 Beginn der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Mitgliedsbeitrag	4
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 10 Ausschluss aus dem Verein.....	5
§ 11 Antragsrechte.....	5
§ 11a Tagesmitgliedschaft.....	5
Abschnitt 3: Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 12 Allgemeines (Termin, Einladung).....	6
§ 13 Aufgaben.....	6
§ 14 Beschlussfähigkeit.....	6
§ 15 Stimmberechtigung	6
§ 16 Annahme von Anträgen	6
§ 17 Geheime Abstimmung	7
Abschnitt 5: Wahlen	7
§ 18 Die Wahlen.....	7
§ 19 Wahlausschuss	7
§ 20 Wahl der Vorstandsmitglieder	7
§ 21 Wahl der Kassenprüfer	7
Abschnitt 6: Der Vorstand	7

§ 22 Allgemeines.....	7
§ 23 Zusammensetzung.....	8
§ 24 Passives Wahlrecht.....	8
§ 25 Amtszeit.....	8
Abschnitt 6: Der Kassenprüfungsausschuss.....	8
§ 26 Zusammensetzung.....	8
§ 27 Aufgaben.....	8
Abschnitt 7: Ausschüsse	9
§ 28 Ständige und zeitweilige Ausschüsse	9
Abschnitt 8: Haushalt	9
§ 29 Finanzierung	9
§ 30 Verwendung von Vereinsmitteln.....	9
Abschnitt 9: Schlussbestimmungen.....	9
§ 31 Schlussbestimmungen	9

Abschnitt 1: Der Verein

§ 1 Allgemeines

Der Verein führt den Namen „Historische S-Bahn Hamburg e.V.“. Er ist beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister unter der Registernummer VR 16255 eingetragen. Sitz des Vereins ist Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Das Sammeln von Sachzeugen der Geschichte der Hamburger S-Bahn durch Schenkung, Dauerleihgabe oder Kauf. Für schutzwürdige Objekte sind Denkmalschutzanträge zu stellen.
 - b) Die Betreuung (Erhaltung und Betrieb) der historischen Fahrzeuge der Hamburger S-Bahn auf der Grundlage entsprechend vertraglicher Vereinbarungen einschließlich der Mitwirkung bei der Organisation ihres Verkehrseinsatzes sowie von Ausstellungen.
 - c) Erforschung und Dokumentation der Geschichte der Hamburger S-Bahn.
 - d) Die Förderung der Volksbildung durch das Abhalten von Vorträgen und Seminaren mit dem Thema „Geschichte der Hamburger S-Bahn“ an Schulen, Volkshochschulen, Clubs und sonstigen Bildungseinrichtungen.
 - e) Die Präsentation der Fahrzeuge für die Öffentlichkeit.
 - f) Erstellung und Präsentation von Modelleisenbahnanlagen des Nahverkehrsgeschehens in Hamburg

- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen wie alle Vereinsmittel nur für die unter § 2 Absatz 2 genannten Zwecke verwendet werden.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Zur Förderung des Vereinszwecks wird eine Kooperation mit der S-Bahn Hamburg GmbH angestrebt. Gleiches gilt für eine Zusammenarbeit mit Institutionen, die ähnliche Ziele wie der Verein „Historische S-Bahn Hamburg e.V.“ verfolgen, sowie eine Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen.
- 6) Um das Vereinsziel realisieren zu können, wird ein Sponsorenmanagement von Privatpersonen und Firmen angestrebt.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand,
- c) Der Kassenprüfungsausschuss

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung korporatives Mitglied in anderen Vereinen sein.

§ 5 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit diese juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft bestimmen. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu regeln.

Abschnitt 2: Die Mitgliedschaft

§ 6 Allgemeines

- 1) Mitglied des Vereins können alle Bürgerinnen und Bürger sein, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Herkunft, Religion, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.
- 2) Minderjährige dürfen ab Vollendung des 14. Lebensjahrs mit schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten.

- 3) Natürliche und juristische Personen können nach Vereinbarung und auf Beschluss des Vorstandes „Fördernde Mitglieder“ des Vereins werden, wenn sie die Tätigkeit des Vereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- 2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand in Beschlussform.
- 3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Schüler, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende und Studierende bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs sowie Sozialhilfe-/ Sozialgeldempfänger sind nur zur Zahlung des halben Mitgliedsbeitrags verpflichtet („ermäßigter Beitrag“).
- 3) Ist ein Haushalts- oder Familienmitglied (direkte Linie: Großeltern, Eltern, Kinder) bereits vollzahlendes Mitglied, so wird für die weiteren Mitglieder nur der Familienbeitrag fällig.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens bis zum 31. März zu leisten.
- 5) Bei einem unterjährigen Eintritt reduziert sich der Mitgliedsbeitrag anteilig. Er ist binnen vier Wochen nach Erhalt des Bestätigungsschreibens über die Mitgliedschaft zu leisten.
- 6) Die Berechtigung für den ermäßigten Beitrag und den Familienbeitrag ist bis spätestens 31. März eines jeden Jahres, bei Neueintritten bis vier Wochen nach Erhalt des Bestätigungsschreibens über die Mitgliedschaft unaufgefordert dem Vorstand nachzuweisen. Berechtigungsnachweise, die weiter als ein Jahr in die Zukunft reichen, müssen nicht erneut eingereicht werden.
- 7) Ist der Mitgliedsbeitrag bis zur in Absatz 4 bzw. 5 genannten Frist nicht oder nicht vollständig auf dem Vereinskonto eingegangen, ruhen die Rechte der Mitgliedschaft, insbesondere das Stimmrecht.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod des Mitglieds
 - b) Schriftliche Austrittserklärung. Sie ist an den Vorstand zu richten. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - c) Ausschluss aus dem Verein
- 2) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinseigentum. Es hat das gesamte in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordentlichem Zustand zurückzugeben.
- 3) Das Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt oder gegen eisenbahndienstliche Bestimmungen verstoßen hat.
- 2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- 3) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- 4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- 5) Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- 6) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 7) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 11 Antragsrechte

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 11a Tagesmitgliedschaft

- 1) Zur Unterstützung des Vereins Historische S-Bahn Hamburg e.V. auf Sonderfahrten, Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen können juristische Personen, die selbst Mitglied des Vereins Historische S-Bahn Hamburg e.V. sind, Mitglieder im Rahmen von Tagesmitgliedschaften überlassen.
- 2) Die juristische Person beantragt die Tagesmitgliedschaft für ihre eigenen Mitglieder beim Verein Historische S-Bahn Hamburg e.V. durch ihre Vertreter. Der Vorstand des Vereins Historische S-Bahn Hamburg e.V. entscheidet über den Antrag auf Tagesmitgliedschaft.
- 3) Die Tagesmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- 4) Mitglieder mit einer Tagesmitgliedschaft sind auf Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Zeitablauf am Folgetag um 6 Uhr.

Abschnitt 3: Die Mitgliederversammlung

§ 12 Allgemeines (Termin, Einladung)

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand (durch Beschluss) oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- 4) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 5) Die schriftliche Einladung kann nach Zustimmung des Mitglieds durch eine Einladung in Textform per E-Mail ersetzt werden.

§ 13 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes, des Berichtes über den Jahresabschluss sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer
- d) Beschluss über den Haushaltsplan
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das folgende Geschäftsjahr
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins. Näheres regelt § 5.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 15 Stimmberechtigung

- 1) Auf der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich alle Mitglieder stimmberechtigt.
- 2) In Haushaltsfragen einschließlich Beratungen zum Mitgliedsbeitrag sind ausschließlich voll geschäftsfähige Mitglieder stimmberechtigt.
- 3) Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug sind, sind nicht stimmberechtigt.

§ 16 Annahme von Anträgen

- 1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt grundsätzlich per Akklamation.
- 2) Für die Annahme von Anträgen ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu fixieren und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 17 Geheime Abstimmung

Auf Wunsch von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Abschnitt 5: Wahlen

§ 18 Die Wahlen

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfungsausschusses werden jeweils für zwei Jahre gewählt.
- 2) Von einer geheimen Wahl kann abgesehen werden, wenn alle wahlberechtigten Anwesenden einer offenen Wahl zustimmen.

§ 19 Wahlausschuss

Für die Durchführung der Wahlen wird vom Vorstand ein aus mindestens zwei Mitgliedern des Vereins, welche sich nicht zur Wahl stellen, bestehender Wahlausschuss berufen. Er gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

§ 20 Wahl der Vorstandsmitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.
- 2) Stellt sich nur ein Kandidat für das zu wählende Vorstandsamt zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält er nicht die Mehrheit, so ist die Wahl für das betroffene Vorstandsamt auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen zu wiederholen. Bis zur Neuwahl führt das bisherige Vorstandsmitglied die Aufgaben kommissarisch weiter.
- 3) Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Kandidat die Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen erforderlich. Haben mehrere Kandidaten gleiche Stimmzahlen, so nehmen diese an der Stichwahl teil. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 21 Wahl der Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer sind entsprechend der Regelungen zur Wahl der Vorstandsmitglieder in § 20 zu wählen.
- 2) Abweichend von § 20 Absatz 1 ist eine Listenwahl zulässig. Die Anzahl der Stimmen entspricht der Anzahl der zu wählenden Kassenprüfer.

Abschnitt 6: Der Vorstand

§ 22 Allgemeines

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss, vertreten den Verein gemeinsam.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte im Sinne dieser Satzung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 4) Der Vorstand kann soweit erforderlich Leitfäden und Leitlinien für das Handeln der Vereinsmitglieder beschließen. Sie sind von allen Mitgliedern zu beachten.

§ 23 Zusammensetzung

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem Schatzmeister
 - c) Dem Schriftführer
 - d) Dem Beisitzer für Fahrtenorganisation
 - e) Dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Dem Beisitzer für Eisenbahnbetrieb
 - g) Dem Beisitzer für Fahrzeuginstandhaltung
- 2) Eine Ämterhäufung ist möglich.
- 3) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen zwei Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden.

§ 24 Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 25 Amtszeit

- 1) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
- 2) Hat ein Vorstandsmitglied seinen Posten dauerhaft niedergelegt, ist der vakante Vorstandsposten auf der nächsten Hauptversammlung für den Rest der regulären Amtszeit neu zu besetzen. Bis dahin übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder die Arbeit kommissarisch.

Abschnitt 6: Der Kassenprüfungsausschuss

§ 26 Zusammensetzung

- 1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Sie wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden.
- 3) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Wahlperiode aus seiner Funktion aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung entsprechend § 21 ein Nachfolger zu wählen.

§ 27 Aufgaben

- 1) Mindestens zwei Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses haben wenigstens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- 2) Der Jahreshauptversammlung ist der Kassenprüfungsbericht vorzulegen, der den Jahresabschluss umfasst.

Abschnitt 7: Ausschüsse

§ 28 Ständige und zeitweilige Ausschüsse

Für spezielle Aufgaben können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand ständige oder zeitweilige Ausschüsse einsetzen.

Abschnitt 8: Haushalt

§ 29 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder und fördernden Mitglieder sowie aus sonstigen Zuwendungen.

§ 30 Verwendung von Vereinsmitteln

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dazu gehören u. a.:
 - a) Alle für die Erhaltung, Rekonstruktion und den Betrieb der historischen S-Bahn-Fahrzeuge notwendigen Mittel. Diese dürfen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht mehr als 90% des Vereinsvermögens überschreiten
 - b) Werbekosten für Vereinsaktivitäten im Sinne der Satzung
 - c) Kosten zur Durchführung der Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Pressekonferenzen.
- 2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt 9: Schlussbestimmungen

§ 31 Schlussbestimmungen

- 1) Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 24.4.2024 auf Grundlage der Satzung der Gründungsversammlung vom 8.7.1999, zuletzt geändert am 6.8.2021, beschlossen.
- 2) Der Verein nahm am 8.7.1999 seine Arbeit auf.
- 3) Die Satzung tritt am Tage der genehmigenden Mitgliederversammlung in Kraft.

Hamburg, den 23.04.2025

Der Vorstand